

**2020**

**Förderreglement**  
Energieeffizientes Bauen,  
erneuerbare Energie und Mobilität

Gültig ab 1. Oktober 2020

Inhalt	Seite
<b>I. Generelle Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1. Ziele	4
2. Ergänzende Förderprogramme	4
3. Anspruchsberechtigte	4
<b>II. Förderprogramm</b>	<b>4</b>
4. Grundsätze	4
5. Ersatz von fossilen Heizungen und von Elektroheizungen	5
6. Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung	6
7. Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung)	6
8. Spezielle Förderbeiträge	6
9. Elektro-Mobilität	7
<b>III. Verfahren</b>	<b>7</b>
10. Zuständigkeit und Vollzug	7
11. Gesuch	7
12. Behandlungsfrist	7
13. Beitragszusage	7
14. Rechtsmittel	8
15. Ausführung	8
16. Nachweis	8
17. Auszahlung der Förderbeiträge	9
18. Reglementsänderungen	9
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
19. Inkrafttreten	9

## **I. Generelle Bestimmungen**

### **1. Ziele**

Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Horgen finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und Klimagasemissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern.

### **2. Ergänzende Förderprogramme**

Die kommunalen Förderbeiträge werden unabhängig von einer bereits bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Förderung ausgerichtet.

### **3. Anspruchsberechtigte**

3.1 Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet.

3.2 Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben:

- a. Bund, Kantone und Gemeinden;
- b. Unternehmungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts;
- c. Öffentliche Verkehrsbetriebe;
- d. Andere Unternehmen oder Organisationen, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden.

3.3 Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die bei Eingang des Fördergesuches noch nicht saniert bzw. noch nicht erstellt sind. Bereits bestehende Bauten und Anlagen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge (siehe auch Art. 15.1).

3.4 Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Förderbeiträge. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.

## **II. Förderprogramm**

### **4. Grundsätze**

4.1 Die Schwerpunkte des Förderprogramms liegen beim Ersatz von fossilen Heizungen und Elektroheizungen durch erneuerbare Wärme, bei der Photovoltaik, der Solarthermie und bei der Förderung der Elektromobilität.

4.2 Für Neubauten und alle dazugehörigen Anlagen (inklusive Photovoltaik, Solarthermie und Wärmeverbunde) werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

- 4.3 Der maximale Förderbeitrag beträgt:
- a. bei Heizungssanierungen pro Gebäude Fr. 15'000.00
  - b. bei Photovoltaik- und Solarthermieanlagen pro Gebäude Fr. 15'000.00
  - c. bei der Installation von Elektrotankstellen in bestehenden Parkierungsanlage (ausen und innen) pro Parkierungsanlage maximal 50 % der Investitionskosten Fr. 6'000.00
  - d. bei Anschlüssen an Wärmeverbunde pro Gebäude Fr. 3'000.00

## 5. Ersatz von fossilen Heizungen und von Elektroheizungen

- 5.1 Folgende Heizsysteme werden gefördert, sofern eine fossil oder elektrisch betriebene Heizung in einem bestehenden Gebäude ersetzt wird mit:
- a. Wärmepumpen auf der Basis von Luft, Erdwärme, Grundwasser, Abwasser oder Seewasser;
  - b. Holzschnitzel- und Pellets-Heizsysteme oder andere Heizsysteme, die als erneuerbaren und damit weitgehend CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträger Holz verwenden;
  - c. Anschluss an ein Fernwärmesystem, sofern die Wärmequelle grösstenteils erneuerbar ist (KVA, Seewasser, Holz);
  - d. Weitere Heizsysteme, welche den Zielen unter Art. 1 entsprechen, können unter Art. 8 (Spezielle Förderbeiträge) eingereicht werden.
- 5.2 Der Förderbeitrag beträgt:
- a. Heizsysteme von Neubauten werden nicht unterstützt;
  - b. Bei Ersatz eines Heizsystems mit nicht erneuerbarem Energieträger bzw. beim Ersatz einer Elektrowiderstandsheizung durch ein Heizsystem gemäss Art. 5.1b: Beitrag von Fr. 700.00 pro kW Heizleistung;
  - c. Wärmepumpensysteme (WP) für Heizung und die Warmwasseraufbereitung gemäss Art. 5.1a werden mit einer Pauschale und mit einem effizienz- bzw. leistungsabhängigen Beitrag gemäss nachfolgender Tabelle gefördert:

Wärmepumpensystem Förderhöhe

Luft-/Wasser

Fördergrundlage = Fr. 60.00 x COP x Heizleistung der WP in kW

Wasser/Wasser

Sole/Wasser

Fördergrundlage = Fr. 70.00 x COP x Heizleistung der WP in kW

d. Anschlüsse an Fernwärmesysteme gemäss Art. 5.1c:

Pro Gebäude: Fr. 3'000.00

Dieser Beitrag ist nicht kumulierbar mit anderen Beiträgen gemäss Art. 5.1

5.3 Zur Berechnung der Leistung von Wärmepumpen gelten gemäss EN 14511 folgende Standards für die Auslegung:

	Quelltemperatur	Vorlauftemperatur
Luft/Wasser	2°C (A2)	35°C (W35)
Sole/Wasser	0°C (B0)	35°C (W35)
Wasser/Wasser	10°C (W10)	35°C (W35)

5.4 Bei Ersatz einer Gasheizung reduzieren sich die Beiträge aus Art. 5.2 um 20 % (Priorität Ersatz von Elektro- und Ölheizungen).

## **6. Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung**

6.1 Solaranlagen unter 3 m<sup>2</sup> Absorberfläche werden nicht gefördert.

6.2 Es gelten folgende Beitragssätze:

Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 2'000.00, plus einem flächenabhängigen Beitrag von Fr. 250.00 pro m<sup>2</sup> Absorberfläche.

6.3 Der Beitrag wird unabhängig davon ausgeschüttet, ob ein 2. System zur Warmwasseraufbereitung mit nicht erneuerbaren Energieträgern besteht.

## **7. Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung)**

7.1 Gefördert werden Photovoltaikanlagen von 2 kW bis 99.9 kW Leistung, welche nach dem 1. Oktober 2020 in Betrieb genommen werden.

7.2 Photovoltaikanlagen erhalten zusätzlich zur Einmalvergütung des Bundes (KLEIV) 60 Prozent des genehmigten KLEIV-Betrages des Bundes. Voraussetzung ist die Anmeldung für eine KLEIV.

7.3 Die Anspruchsberechtigung erlischt automatisch, wenn der Bund das System der Einmalvergütung aufhebt oder inhaltlich relevant anpasst (davon ausgenommen sind Tarifanpassungen).

## **8. Spezielle Förderbeiträge**

8.1 Für oben nicht aufgeführte Massnahmen, die zur Zielerreichung gemäss Art. 1 beitragen, können ergänzende Förderbeiträge ausgerichtet werden.

- 8.2 Entsprechende Gesuche sind unter Beilage aller zur Beurteilung notwendigen Unterlagen der Abteilung Energie und Umwelt zur Prüfung einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Energieausschusses über die Beitragshöhe.

## **9. Elektro-Mobilität**

Die Gemeinde Horgen bezahlt Investitionsbeiträge zum Bau von Elektrotankstellen. Zur Investition zählen die notwendigen Strom- und Kommunikationsleitungen und die Ladestationen.

Zahlung pro 6 Parkplätze in einer bestehenden, gemeinschaftlichen Parkierungsanlage im Aussen- oder Innenbereich: Fr. 2'000.00.

(siehe zusätzliche Limitierung Art. 4.3c)

## **III. Verfahren**

### **10. Zuständigkeit und Vollzug**

- 10.1 Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Abteilung Energie und Umwelt der Gemeinde Horgen.
- 10.2 Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.

### **11. Gesuch**

- 11.1 Formulare und Unterlagen sind bei der Abteilung Energie und Umwelt erhältlich oder können per Internet abgerufen werden. Fördergesuche sind samt Beilagen bei der Abteilung Energie und Umwelt einzureichen.
- 11.2 Im Rahmen der Gesuchsbeurteilung überprüft die Abteilung Energie und Umwelt, ob alle erforderlichen kommunalen und kantonalen Bewilligungen vorhanden sind (Baubewilligung, Heizungsbewilligung etc.).

### **12. Behandlungsfrist**

Die Behandlung der Fördergesuche durch die Abteilung Energie und Umwelt erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Unterlagen.

### **13. Beitragszusage**

- 13.1 Beitragszusagen bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 15'000.00 werden mittels Verfügung der Abteilung Energie und Umwelt bewilligt.
- 13.2 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Vorstehers des Ressort Tiefbau über Fördergesuche, bei denen die Beitragshöhe diesen Betrag übersteigt.

- 13.3 Über spezielle Förderbeiträge gemäss Art. 8 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Energieausschusses.
- 13.4 Die Höhe des Förderbeitrages wird dem Gesuchsteller schriftlich mit Rechtsmittel mitgeteilt.

#### **14. Rechtsmittel**

Gegen eine Verfügung der Abteilung Energie und Umwelt kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss oder die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

#### **15. Ausführung**

- 15.1 Bauten und Anlagen:  
Fördergesuche müssen vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn eingereicht werden. Die Beitragszusicherung erfolgt nach Prüfung des Fördergesuchs. Mit dem Bau kann hiervon unabhängig nach der Baufreigabe durch die Abteilung Hochbau begonnen werden.
- 15.2 Mit der Realisierung von baulichen Massnahmen, für die Fördermittel beansprucht werden, muss innert 18 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

#### **16. Nachweis**

- 16.1 Bauten und Anlagen  
Nach Bauvollendung bzw. Inbetriebnahme der zu fördernden Anlagen ist der Nachweis der Verwendung geprüfter Komponenten und Aggregate der Abteilung Energie und Umwelt durch Vorlage der Rechnungskopie und des Inbetriebnahmeprotokolls zu melden.
- 16.2 Photovoltaikanlagen  
Fördergelder werden erst bei Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls, der Bauabrechnungskopie und des Nachweises über die definitive Anmeldung und den Wartelistenplatz für die Einmalvergütung des Bundes (KLEIV) ausgezahlt.
- 16.3 Elektrotankstellen  
Fördergelder werden erst bei Vorlage der Rechnungskopien und einem Abnahmeprotokoll der fertig installierten Ladestation ausgezahlt. Es muss vorgängig eine Zusage

der Eigentümerschaft der Parkierungsanlage zum Bau von Elektrotankstellen vorliegen.

## **17. Auszahlung der Förderbeiträge**

- 17.1 Ist der Nachweis nach Art. 16 erbracht, werden die zugesicherten Beiträge von der Abteilung Energie und Umwelt in der Regel innert 30 Tagen ausgerichtet
- 17.2 Bei Nichteinhaltung der Auflagen resp. bei Projektänderungen können die Beiträge angemessen reduziert werden. Dazu bedarf es eines neuen Förderbeschlusses nach Art. 13, der dem Rechtsmittel nach Art. 14 unterliegt.

## **18. Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Reglements sind vom Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend zu publizieren.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **19. Beendigung**

Das Förderprogramm endet ersatzlos, wenn die entsprechenden Energieverbrauchs- und Effizienzwerte oder Anlagentypen gesetzlich vorgeschrieben sind.

### **19. Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Förderreglement vom 1. September 2017 und tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft. Das angepasste Reglement findet Anwendung mit Eingang eines Fördergesuches ab 1. Oktober 2020.

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber



Gemeindeverwaltung Horgen  
Energie und Umwelt  
Bahnhofstrasse 10  
Postfach  
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 91  
Fax 044 728 44 09  
[energieumweltamt@horgen.ch](mailto:energieumweltamt@horgen.ch)

**[www.horgen.ch](http://www.horgen.ch)**